

Verordnung über die Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe für Transporte im Vor- und Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs

vom 1. September 2000

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 10 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ (SVAV),

verordnet:

Art. 1 Rückerstattungsantrag

¹ Der Rückerstattungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Anzahl Ladebehälter und Sattelanhänger nach den Kategorien von Artikel 8 Absatz 2 SVAV;
- b. Name und Unterschrift des Antragstellers.

² Der Rückerstattungsbetrag wird soweit möglich mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe verrechnet.

Art. 2 Nachweis

¹ Für jede Fahrt im Vor- oder Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (UKV) muss der Antragsteller der Oberzolldirektion auf Verlangen einen Nachweis vorlegen.

² Sämtliche für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 3 Periodizität

¹ Die Rückerstattungsperiode ist der Kalendermonat.

² Pro Monat kann höchstens ein Rückerstattungsantrag gestellt werden.

³ Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Fahrt stattgefunden hat, bei der Oberzolldirektion einreichen.

SR **641.811.22**

¹ SR **641.811**

Art. 4 Mitwirkung der UKV-Anbieter

¹ Eisenbahnunternehmungen, Reedereien und Betreiber von Umschlagsbahnhöfen sowie die Hafenerwartungen müssen der Oberzolldirektion jährlich die Anzahl Einheiten melden, die im UKV transportiert wurden.

² Die Angaben sind entsprechend den Kategorien nach Artikel 8 Absatz 2 SVAV aufzuschlüsseln.

³ Die Meldungen müssen bis am 31. März des folgenden Jahres erfolgen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

1. September 2000

11120

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Kaspar Villiger